

WIDERSPRUCHSLÖSUNG BEI DER ORGANSPENDE

Mehr Freiheit geht nicht

Pro und Contra Widerspruchslösung zur Organspende, vor allem der Artikel „Autonomie auch im Sterben“ vom 2. Januar:

Gebot des Humanismus

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich Heribert Prantls präzisen, rechtlich-differenzierten wie für den juristischen Laien verständlichen Analysen und (wohl gezielten) Kommentaren bislang je hätte widersprechen müssen, doch nun im Hinblick auf Prantls „Contra Widerspruchslösung“ ist Widerspruch notwendig. Weder „widerspricht [die Widerspruchslösung] allen Rechtsregeln“, wie der Autor im Verlaufe des Beitrages mit Verweis auf das römische und deutsche Recht selbst ausführt, noch wird mit der Widerspruchslösung „die Integrität und die Autonomie des Spenders“ beiseitegeschoben und er zum „Zwangsspender“ gemacht. Zwang bedeutet eine Maßnahme gegen den Willen. Freiwilligkeit meint die vom Grundgesetz geschützte Handlungs- und Entscheidungsfreiheit (Autonomie), etwas tun oder lassen bzw. Ja oder Nein sagen zu können, ohne dass an diese Entscheidung negative Konsequenzen geknüpft werden (dürfen).

Die Freiheit besteht in diesem Fall in der bewussten Entscheidung, auch „Nein“ sa-

gen zu dürfen und seine Organe nicht spenden zu müssen. Niemand wird genötigt und muss nach dem deutschen Recht (auch nicht nach der sogenannten Widerspruchslösung) seine Organe spenden. Die Organspende mit dem Privateigentum von Sachen zu vergleichen ist ebenso wenig überzeugend, wie die Nächstenliebe von der sozialen Verantwortung des Menschen in einem sozialen Gemeinwesen zu entkoppeln. Von jedem/r („mündigen“) Bürger*in kann ohne Verstoß gegen den Autonomiegedanken verlangt werden, dass er/sie sich zu Lebzeiten in einer solchen wichtigen (für den Empfänger des Spenderorgans wie für das Gemeinwesen existenziellen), sozialen Frage bewusst entscheidet, insbesondere dann, wenn er/sie selbst in entsprechenden Fällen eine Organspende eines anderen mit Freuden anzunehmen bereit ist. Das ist ein Gebot der Aufklärung und des Humanismus. Der freie Wille bleibt geschützt und der vorbehaltlose Respekt vor der Menschenwürde gewahrt. Man kann sich aus religiösen, ethischen oder welchen Gründen auch immer gegen die Organspende bzw. die Widerspruchslösung entscheiden, aber eben nicht zwingend mit den hier so vehement vorgetragenen juristischen Argumenten.

Prof. Thomas Trenczek, Hannover

Feld der Irrationalität

Nach Heribert Prantl greift die Widerspruchslösung bei der Organspende in die Menschenwürde der Bürger (zu deren Lebzeiten) ein. Das ist – bei allen Schwierigkeiten mit dieser Verfassungsnorm – völlig abwegig und entwertet diese Fundamentalnorm unserer Verfassung; dann müssten zum Beispiel auch die Verkehrsampeln (weil der Staat seinen Bürgern Verhaltensweisen durch Maschinen aufzwingt) oder die Notwendigkeit, sich gegen rechtswidrige staatliche Maßnahmen mit entsprechenden Mitteln eigeninitiativ wehren zu müssen, menschenunwürdig sein.

Getrennt von der Frage der Betroffenheit zu Lebzeiten ist die Frage der Zulässigkeit der Organentnahme bei einem Verstorbenen zu betrachten und zu bewerten. Der Leichnam ist kein rechtloser Gegenstand. Dies zeigt der Blick in die ausdrücklich oder gewohnheitsrechtlich geltenden Regelungen, zum Beispiel hinsichtlich der Totenfürsorge bis hin zur Entscheidung von Angehörigen zur Einäscherung, der eigentumsrechtlichen Lage, aber auch der umfassenden Befugnisse des Staates zu eingreifenden Untersuchungen im Zusammenhang mit nicht geklärten Todesursachen. Auch insoweit ist das Grundgesetz zu

beachten; dabei ist allerdings zu beachten, dass der Schutz des Verstorbenen nicht an den Schutz von lebenden Personen heranreicht. Man darf Prantl wohl vorhalten, dass er diesbezüglich faktisch einen im Prinzip gleichwertigen Schutz von Lebenden und Toten suggeriert. Die geltenden Regelungen und die damit legitimierten Maßnahmen von Angehörigen oder staatlichen Stellen werden vom Transplantationsrecht insoweit berührt, als eine Widerspruchslösung die zu Lebzeiten getätigte Selbstbestimmung nicht mehr in Frage stellen und durch gegenteilige Entscheidungen ändern kann.

Demgegenüber räumen andere Lösungsmodelle bestimmten Angehörigen oder auch Dritten die Befugnis ein, in Explantationen einzuwilligen (oder sie zu verhindern). Es ist offensichtlich, dass dabei eher die eigenen Vorstellungen dieser Personen und weniger der autonome Wille des Verstorbenen zur Geltung gebracht wird. Dies gilt im Übrigen auch für die

Überlegung zum „doppelten“ Widerspruch, bei dem die Angehörigen durch ihren eigenen Widerspruch Explantationen verhindern können, auch wenn der Verstorbene zu Lebzeiten durch sein Verhalten in die Organentnahme eingewilligt hat.

Vielleicht hat Prantl nicht bemerken wollen, dass mit dem Transplantationswesen Dinge angesprochen und einer vernunft- und rechtsbasierten Lösung zugeführt werden sollen, die ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit dem Tode des Menschen berühren. Insoweit liegen Hinweise auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, geltende Regelungen insbesondere des Strafrechts und immer wieder auf die verfassungsrechtliche Wunderwaffe der Menschenwürdebestimmung neben der Sache und bringen keinerlei Licht in dieses weite Feld hoher Irrationalität.

Prof. Otfried Seewald, Passau

Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir behalten uns vor, die Texte zu kürzen. Bei Abdruck werden Vor- und Nachname sowie Wohnort benannt.

Außerdem behalten wir uns vor, Leserbriefe auch in der digitalen Ausgabe der *Süddeutschen Zeitung* und bei *Sueddeutsche.de* zu veröffentlichen. forum@sueddeutsche.de

Druckkontrollelement

